

Jugendordnung des SV Hardt 1981 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im SV Hardt 1981 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuß.

Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in;
- bis zu zwei Stellvertreter/innen,
wovon einer/eine für die Finanzen der Vereinsjugend zuständig ist.
- weiteren Mitarbeiter/innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Hälfte der Mitglieder/innen des Vereinsjugendausschusses sollte unter 25 Jahren sein.

Die Jugendvollversammlung findet jährlich im ersten Quartal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des SV Hardt 1981 e.V. statt.

§ 4 Jugendausschuß

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuß und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschußsitzen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuß in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des SV Hardt 1981 e.V.

Hardt, 15. März 2001